

Hygieneplan für das Schuljahr 2020/21

Stand 04.09.2020

Inhaltsverzeichnis

I.	Vorbemerkung.....	2
II.	Rechtsgrundlagen	2
III.	Wiederaufnahme des Regelbetriebs.....	2
	1. Zuständigkeiten	2
	2. Hygienemaßnahmen	3
	3. Maßnahmen während der Unterrichtszeit	5
	4. Pausen	6
	5. Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)	6
	6. Infektionsschutz im Fachunterricht	8
	7. Essensausgabe und Mensabetrieb	9
	8. Pausenobst	9
	9. Mittagsbetreuung	9
	10. Schülerbeförderung.....	9
	11. Personaleinsatz.....	10
	12. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen.....	10
	13. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers bzw. einer Lehrkraft	10
	14. Veranstaltungen, Schülerfahrten	10
	15. Dokumentation und Nachverfolgung	11
	16. Erste Hilfe.....	11
	17. Schulfremde Nutzung der Schulgebäude	12
IV.	Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen	12

I. Vorbemerkung

Mit der Umsetzung des Regelbetriebs in den Schulen nach dem wesentlich eingeschränkten Schulbetrieb seit März 2020 ist weiterhin der Infektionsschutz für die gesamte Schulfamilie das oberste und dringlichste Ziel.

Dieser Rahmen-Hygieneplan bezieht sich auf das Schulgebäude der Grundschule Kreuzwertheim sowie das Schulgelände und die Sporthalle.

Der vorliegende Hygieneplan ersetzt den Plan vom 06.05.2020 und gilt ab dem Schuljahr 2020/2021. Er konkretisiert den Rahmen-Hygieneplan des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 01.08.2020 und vom 06.10.2020

Für die Umsetzung der angeordneten Maßnahmen in der Schule ist die Schulleitung verantwortlich.

II. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für den vorliegenden Rahmen-Hygieneplan ist die jeweils gültige Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSM; derzeit § 16 6. BayIfSMV).

III. Wiederaufnahme des Regelbetriebs

Die Aufnahme der Beschulung in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand von 1,5 m ist nur bei strikter Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen umsetzbar.

Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung von Infektionsschutz- und Hygieneplänen mit gutem Beispiel voran und setzen sich dafür ein, dass die Schülerinnen und Schüler über die Hygienehinweise unterrichtet werden, sie ernst nehmen und ebenfalls umsetzen.

1. Zuständigkeiten

- Anordnung sämtlicher auf das Infektionsschutzgesetz gestützten Maßnahmen (z.B. (Teil-)Schließung einer Schule, Quarantänemaßnahmen (einzelner) Schüler/Lehrer etc.) → Gesundheitsämter oder eine ihnen übergeordnete Behörde
- Umsetzung der Infektionsschutz- und der Hygienemaßnahmen in der Schule → Schulleitung
- Ansprechpartner in der Schule, Koordination der Einhaltung der Hygieneregeln und der Infektionsschutzmaßnahmen gegenüber den Gesundheitsbehörden → Hygienebeauftragte(r) →
- Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen in Mittagsbetreuungen an Grund- und Förderschulen → Träger. In Mittagsbetreuungen sind die für den Schulbetrieb vorgesehenen Maßnahmen entsprechend umzusetzen.

2. Hygienemaßnahmen

Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks- / Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit / Erbrechen, Durchfall),
- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
- die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen, dürfen die Schule nicht betreten.
- Bei Auftreten entsprechender Symptome während der Unterrichtszeit ist die Schulleitung zu informieren.

a) **Persönliche Hygiene**

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten:

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
- Abstandhalten (mindestens 1,5 m), soweit dieser Rahmen-Hygieneplan keine Ausnahmen vorsieht (siehe Nr. 3)
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt.
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- klare Kommunikation der Regeln an Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstiges Personal vorab auf der Homepage der Schule. Auf wichtige Regeln wird durch Aushänge hingewiesen.

Das Augenmerk wird auf die Händehygiene (häufiges Händewaschen, s. o.) gelegt. Die Händedesinfektion wird den Schülern bei Betreten des Schulhauses nahegelegt. Eine sachkundige Anleitung durch die Lehrkräfte erfolgt im Unterricht an einem der ersten beiden Unterrichtstage des Schuljahrs.

b) **Raumhygiene**

Die Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Klassenräume, sondern auf alle Räume. (auch Lehrerzimmer, Sekretariat etc.)

Lüften:

Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Mindestens alle 45 min ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über

mehrere Minuten (mindestens 5 Minuten) vorzunehmen, wenn möglich auch öfters während des Unterrichts. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, weil durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

Reinigung:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material- und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

Dennoch steht in der Schule die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden. Auch hier sollen Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden.

Auf eine regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes ist zu achten. Sicherzustellen sind folgende Punkte:

- Regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe etc.) zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. bei starker (sichtbarer) Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch.
- Eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen wird auch in der jetzigen COVID-19-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend. Eine darüberhinausgehende Desinfektion von Oberflächen kann in bestimmten Situationen (z.B. Kontamination mit Körperausscheidungen wie Blut, Erbrochenem oder Stuhl) jedoch zweckmäßig sein. Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, weil Desinfektionsmittel eingeatmet werden können. Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt.
- Keine Reinigung mit Hochdruckreinigern durchführen (wegen Aerosolbildung).

c) Hygiene im Sanitärbereich

- Immer nur ein Kind wird von der Lehrkraft auf die Toilette geschickt. Die Eingangstür zum Waschraum bleibt immer geöffnet, sodass es hier zu einer Kontaktvermeidung kommt.
- Der Schüler*in benutzt immer dieselbe Toilettentür, die nummeriert ist.
- Nach dem Toilettengang erfolgt ein 20-30 Sekunden andauerndes, gründliches Händewaschen. Das Abtrocknen erfolgt mit Einweghandtüchern.
- Wenn ein Schüler*in bemerkt, dass bereits weitere Schüler im Eingangsbereich des Waschraumes oder auf den Toiletten sind, soll er/sie vor der Tür des Waschraumbereiches warten und erst dann eintreten, wenn es Anzahl und Mindestabstand erlauben.

- Der Schüler*in soll direkten Weges nach dem Toilettengang wieder ins Klassenzimmer zurückkehren.
- Eine angemessene Aufsicht wird weiterhin durch eine Beschäftigte des Schulverbands in der 1. Schulwoche gewährleistet.

Flüssigseifenspender und Händetrocknungsmöglichkeiten (Einmalhandtücher) stehen zur Verfügung, so dass eine regelmäßige und sachgemäße Händehygiene möglich ist. Entsprechende Anleitungen für eine sachgemäße Händedesinfektion hängen in den Sanitärbereichen aus.

Auffangbehälter für Einmalhandtücher stehen bereit. Der Müll wird hygienisch sicher entsorgt.

3. Maßnahmen während der Unterrichtszeit

Um den Zugang der Schüler zu den Klassenräumen zu sichern, betreten die Klassen durch insgesamt drei Zugänge das Schulhaus. Das Aufstellen wird durch die Klassenlehrkräfte am ersten Schultag besprochen. (Gekennzeichnete Sammelbereiche: 1a, 1b, 4a, 4b am Haupteingang; 2a, 2b oberer Hof; 3a, 3b, 3c unterer Hof). Die Kinder werden um 7.30 Uhr durch Lehrkräfte oder Hilfskräfte eingelassen und zur Einhaltung der Hygieneregeln und der Wege angehalten.

Bei Regen werden die Kinder vorzeitig in die jeweiligen Klassenzimmer eingelassen.

Im Rahmen des Unterrichtsbetriebs im regulären Klassen- und Kursverband sowie bei der Betreuung von Gruppen mit fester Zusammensetzung (Brückenangebote, Deutschförderung, Mittagsbetreuung) kann auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen Schülerinnen und Schülern des Klassen- bzw. Lerngruppenverbands verzichtet werden.

Auf einen entsprechenden Mindestabstand von 1,5 m von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal ist auch weiterhin zu achten, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern!

Wo immer es im Schulgebäude möglich ist, soll generell auf einen Mindestabstand von 1,5 m geachtet werden, u. a. in den Fluren, Treppenhäusern, im Sanitärbereich, sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen.

Maßnahmen:

Kommen in einer Lerngruppe Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Klassen einer Jahrgangsstufe zusammen, ist auf eine „blockweise“ Sitzordnung der Teilgruppen im Klassenzimmer zu achten. Wo jahrgangsübergreifende Gruppen gebildet werden, greift wie bisher der Mindestabstand von 1,5 Metern.

In den Klassen- und Kursräumen werden möglichst feste, frontale Sitzordnungen eingehalten.

Soweit schulorganisatorisch möglich, wird auf Klassenzimmerwechsel verzichtet; die Nutzung von Fachräumen (z. B. Musik, Sport, Differenzierungsraum) ist jedoch möglich.

Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse ist möglich, da zwischen Schülerinnen und Schülern kein Mindestabstand mehr einzuhalten ist. Freizeitpädagogische Angebote (z. B. Spielen und Basteln) im Rahmen der Mittagsbetreuung sind entsprechend ebenfalls möglich. Auf einen ausreichenden Abstand zur Lehrkraft bzw. zum sonstigen pädagogischen Personal ist jedoch zu achten.

Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.). Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen.

Bei der Benutzung der Schülercomputer sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung gereinigt werden. Soweit dies aufgrund der Besonderheiten der Geräte o.Ä. nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden und die Benutzer sollen darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

4. Pausen

Die Pausen werden nach einem eigenen Plan zu versetzten Zeiten in abgetrennten Hofbereichen durchgeführt.

5. Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) oder einer geeigneten textilen Barriere im Sinne einer MNB (sogenannte community masks oder Behelfsmasken, z. B. Textilmasken aus Baumwolle) ist grundsätzlich für alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Externe) verpflichtend.

Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie z.B. Unterrichtsräume, Fachräume, Räume der Mittagsbetreuung, Lehrerzimmer, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, im Sanitärbereich und im Verwaltungsbereich) und auch im freien Schulgelände (Pausenhof, Sportstätten).

Ausgenommen von dieser Pflicht sind:

- Schülerinnen und Schüler,
 - sobald diese ihren Sitzplatz im jeweiligen Unterrichtsraum erreicht haben.
 - während des Ausübens von Musik und Sport
 - soweit die aufsichtführende Lehrkraft aus pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen eine Ausnahme erlaubt.

- auf den Pausenflächen, soweit sie in festen Gruppen Pause machen.
- Lehrkräfte und sonstiges Personal, soweit diese ihren jeweiligen Arbeitsplatz erreicht haben (z.B. bei Lehrkräften im Unterrichtsraum bei entsprechendem Abstand zu den Schülerinnen und Schülern; im Lehrerzimmer am jeweiligen zugewiesenen Platz; bei Sportlehrkräften der Ort des jeweiligen Sportunterrichts (nicht Begegnungsflächen)).
- Alle Personen,
 - soweit dies zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten, erforderlich ist.
 - für welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist oder für welche das Abnehmen der MNB zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist (vgl. hierzu den derzeit gültigen § 1 Abs. 2 6. BayIfSMV).

Das Risiko, eine andere Person über eine Tröpfcheninfektion anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Daher darf das Tragen einer MNB auch außerhalb der Orte mit Maskenpflicht nicht untersagt werden.

Auch beim Tragen einer MNB ist unbedingt darauf zu achten, dass die vorgegebenen Hygienevorschriften eingehalten werden.

- Die MNB muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein. Kommt es während des Tragens zum Kontakt der Hände mit häufig berührten Oberflächen, müssen vor der Abnahme der MNB unbedingt zuerst die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden. Erst dann sollte man den Mundschutz abnehmen und ihn so aufhängen, dass er nichts berührt und gut trocknen kann, wenn er wieder getragen werden soll.
- Die MNB sollte auf keinen Fall mit ungewaschenen Händen an der Innenseite, sondern am besten nur an den Bändern berührt werden. Das gilt vor allem bei einer mehrfachen Anwendung. Eine mehrfach verwendbare MNB sollte so häufig wie möglich in der Waschmaschine bei 60 Grad Celsius mit herkömmlichem Voll-Waschmittel gewaschen werden. Eine MNB darf mit keiner anderen Person geteilt werden.
- Masken, die zur Erkennung der Gesichtsmimik einen durchsichtigen Kunststoffeinsatz enthalten, der von einem (textilen) Rahmen so umschlossen wird, dass der Mund-Nasen-Bereich vollständig abgedeckt wird und eine luftfilternde Wirkung besteht, können einen gleichwertigen Ersatz für eine Stoffmaske darstellen. Mangels der vorgenannten Eigenschaften stellen **sogenannte „Face-Shields“ („Visiere“)** **keinen zulässigen Ersatz** dar, da sie keinen ausreichenden Schutz vor Partikeln, Tröpfchen und Aerosolen bieten.

Ein Merkblatt mit ausführlichen Informationen über verschiedene Arten von MNBs, deren jeweilige Schutzfunktion, welche wann empfohlen wird und was beim Tragen zu beachten ist, ist unter www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Mund-Nasen-Bedeckung.pdf zu finden.

Die Regelungen zum Infektionsschutz und insbesondere zum Tragen einer MNB

sind ausführlich auch im Unterricht durch die Lehrkräfte zu behandeln. Geeignete Materialien für die unterschiedlichen Altersstufen und in unterschiedlichen Sprachen stehen im Internet auf den Seiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter www.infektionsschutz.de/coronavirus/bildungseinrichtungen.html zur Verfügung.

6. Infektionsschutz im Fachunterricht

Sport- und Musikunterrichtangebote können unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln grundsätzlich stattfinden.

a) Sportunterricht

Sportunterricht und weitere schulische Sport- und Bewegungsangebote (z. B. Sport- und Bewegungsangebote im Rahmen der Mittagsbetreuung) können durchgeführt werden. Wie im Vereinssport unterliegen sie den Bestimmungen der jeweils geltenden Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, derzeit insbesondere:

Sportausübung mit Körperkontakt in festen Trainingsgruppen ist wieder zugelassen. Sollte bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten (Reck, Barren, etc.) eine Reinigung der Handkontaktflächen nach jedem Schülerwechsel aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, so muss zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein gründliches Händewaschen erfolgen.

In der Sporthalle sorgt die Lehrkraft nach dem Unterricht für einen ausreichenden Frischluftaustausch in der Schlussphase des Unterrichts und während des Umkleidens. In den Umkleidekabinen wird auf den Mindestabstand von 1,5 m geachtet.

b) Musikunterricht

Für die Durchführung von Musik- bzw. Instrumentalunterricht gilt allgemein

Folgendes:

- Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente (z. B. Stabspiele) sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen. Ob und in welcher Form eine Desinfektion durchgeführt werden kann, ist in jedem Fall mit dem Hersteller abzustimmen. Instrumenten-Hersteller bieten oft geeignete Reinigungsutensilien an, ob diese eine ausreichend desinfizierende Wirkung („begrenzt viruzid“) haben, ist im Einzelfall zu prüfen. Zudem müssen vor und nach der Benutzung von Instrumenten der Schule die Hände mit Flüssigseife gewaschen werden.
- Während des Unterrichts erfolgt kein Wechsel von Noten, Notenständern, Stiften oder Instrumenten.

Besondere Regelungen für Blasinstrumente und Gesang:

Spielen auf Blasinstrumenten und Singen im Fachunterricht Musik, Einzel- und Gruppenunterricht im Blasinstrument bzw. im Gesang sowie Unterricht in Chor-, Instrumental- und Bläserklassen bzw. -ensembles kann unter folgenden Bedingungen durchgeführt werden:

- Beim Unterricht im Gesang ist zwischen allen Beteiligten ein erhöhter Mindestabstand von 2 m einzuhalten.
- Die Sängerinnen und Sänger stellen sich nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren.
- Zudem ist darauf zu achten, dass alle möglichst in dieselbe Richtung singen.
- Alle genannten Regelungen gelten auch für das Singen im Freien.
- Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung zu berücksichtigen (Grundsatz: 10 min Lüftung nach jeweils 20 min Unterricht). Bei Fensterlüftung erfolgt bevorzugt Querlüftung.

7. Essensausgabe und Mensabetrieb

Essensausgabe und Mensabetrieb sind möglich, sofern gewährleistet ist, dass das Abstandsgebot von 1,5 m zwischen den verschiedenen Klassen- bzw. Kursverbänden eingehalten wird. Die/der Verantwortliche hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Auf die sonstigen Ausführungen dieses Hygieneplans, insbesondere zum Tragen einer MNB unter Nr. 4, wird hingewiesen.

Hingewiesen wird auf die Informationsangebote des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter <https://www.stmelf.bayern.de/ministerium/241613/> „Gemeinschaftsverpflegung“ und die Hinweise der „Vernetzungsstelle Schulverpflegung“ unter <http://www.kern.bayern.de/wissens-transfer/244979/index.php>.

8. Pausenobst

Das angelieferte Pausenobst wird „am Stück“ durch die Freiwillige im Sozialen Jahr an die Klassen verteilt. Die Lieferung von Käse wird ausgesetzt.

9. Mittagsbetreuung

Für die Mittagsbetreuung gelten ebenfalls die Regelungen dieses Hygieneplans.

Die Mittagsbetreuung soll, soweit organisatorisch möglich, in festen Gruppen mit zugeordnetem Personal durchgeführt werden. Die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass die Zusammensetzung der Gruppen bzw. die Zuordnung des Personals deutlich wird und damit ggf. Infektionsketten nachvollzogen werden können.

10. Schülerbeförderung

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen zur Schülerbeförderung gelten die Vorschriften der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

11. Personaleinsatz

Personen, die Risikofaktoren für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung haben und schwangeren Beschäftigte (Beamtinnen und Arbeitnehmerinnen) klären die Situation mit der Schulleitung.

12. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen

Eine evtl. Befreiung von der Präsenzpflcht wegen erhöhten Risikos für eine COVID-19-Erkrankung ist mit der Schulleitung zu klären.

13. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers bzw. einer Lehrkraft

a) Vorgehen bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen

Hinsichtlich des Vorgehens bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen bei Schülerinnen und Schülern ab dem Schuljahr 2020/2021 wird derzeit in enger Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sowie Vertretern der Ärzte ein Handlungsleitfaden erstellt. Dieser wird den Schulen rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn zur Verfügung gestellt, der Hygieneplan entsprechend aktualisiert.

b) Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung

Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schulklasse bei einer Schülerin bzw. einem Schüler oder einer Lehrkraft oder einer anderen beschäftigten Person auf, so ist das Vorgehen mit der Schulleitung zu klären.

14. Veranstaltungen, Schülerfahrten

Die Einbeziehung von schulfremden Personen in der Schule ist möglich (vgl. zur Dokumentation unten Nr. 15). Auch für diese gilt:

Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen,
- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
- die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen,

dürfen die Schule nicht betreten. Angebote, bei denen die Vorgaben zum Infektionsschutz und zur Hygiene nicht eingehalten werden können, sind untersagt.

Mehrtägige Schülerfahrten sind nach dem KMS vom 9. Juli 2020 (Az. II.1 – BS4363.0/183/1) bis Ende Januar 2021 ausgesetzt.

Eintägige / stundenweise Veranstaltungen (z.B. SMV-Tagungen, (Schulsport-)Wettbewerbe, Ausflüge) sind – soweit pädagogisch in dieser herausfordernden

Zeit erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar – zulässig.

Werden Veranstaltungen als sonstige Schulveranstaltung an der Schule mit ausschließlich Schülerinnen und Schülern bzw. Personen der Schule durchgeführt, gelten die jeweiligen Hygienepläne der Schule. Finden diese außerhalb des Schulgeländes statt, müssen zusätzlich die Regelungen der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung beachtet werden (z. B. beim Besuch von Kulturveranstaltungen).

Auf über den regulären Unterricht hinausgehende Aktivitäten sollte verzichtet werden, soweit dies pädagogisch vertretbar ist. Schulgottesdienste sind unter Beachtung des Hygienekonzepts zulässig; soweit sie in Räumen einer Kirche oder Religionsgemeinschaft stattfinden, ist das entsprechende Hygienekonzept der Kirche zu beachten.

15. Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten.

Um im Falle einer nachgewiesenen Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktpersonenmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine hinreichende Dokumentation aller in der Schule jeweils anwesenden Personen (sowohl schulinterne Personen als auch externe Personen) zu achten, dabei insbesondere in Bezug auf die Frage: „Wer hatte wann mit wem engeren, längeren Kontakt“?

16. Erste Hilfe

Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann der Mindestabstand von 1,5 m häufig nicht eingehalten werden. Hierfür sollten außer den üblichen Erste-Hilfe-Materialien geeignete Schutzmasken (zwei bis drei Mund-Nasen-Schutz) sowie Einmalhandschuhe und ggf. eine Beatmungsmaske mit Ventil als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation im Notfallkoffer vorgehalten werden, die nach der Verwendung entsprechend ersetzt bzw. gereinigt und aufbereitet werden.

Im Rahmen der Wiederbelebensmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen unter Beachtung des Eigenschutzes insbesondere bei unbekanntem Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten.

Für die Ausstattung des Notfallkoffers und den Ersatz verbrauchter Materialien ist der Schulaufwandsträger zuständig.

Sowohl der/die Ersthelfer/-in als auch die hilfebedürftige Person sollte – soweit möglich - eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung/einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Der/die Ersthelfer/-in muss darüber hinaus Einmalhandschuhe zum Eigenschutz tragen. Im Fall einer Atemspende wird die Verwendung einer Beatmungshilfe (Taschenmaske) empfohlen.

Besondere Bedeutung haben die allgemeinen Hygieneregeln (hygienisches Händewaschen oder ggf. Hände desinfizieren, Nies-Etikette) für die Ersthelfenden.

Weitere Informationen zum Thema Erste Hilfe können der Handlungshilfe für Ersthelfende „Erste Hilfe im Betrieb im Umfeld der Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) entnommen werden (abrufbar unter <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3833>).

17. Schulfremde Nutzung der Schulgebäude

Über die schulfremde Nutzung der Schulgebäude entscheidet der jeweilige Schulaufwandsträger, die schulischen Belange sind dabei zu wahren (vgl. Art. 14 BaySchFG). Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass durch die schulfremde Nutzung das Schutz- und Hygienekonzept für den Unterrichtsbetrieb nicht beeinträchtigt wird und somit ein Unterrichtsbetrieb unter den in diesem Hygieneplan genannten Maßgaben stattfinden kann.

IV. Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen

vgl. Rahmen-Hygieneplan des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 06.10.2020